

# „Einer trägt die Gesamtverantwortung“

MVZ: Zahnärztliche Leiter haften für Fehler ihrer Kollegen



Jedes an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) muss von einem Zahnarzt geleitet werden. Aufgrund der wachsenden Anzahl von MVZ erreichen die KZVB vermehrt Anfragen, welche Rechte und Pflichten man als zahnärztlicher Leiter hat. Antworten auf diese Frage liefert dieser Artikel.

## Die Doppelrolle

Gemäß § 95 Absatz 1 Satz 3 SGB V muss der zahnärztliche Leiter selbst im MVZ als angestellter Zahnarzt oder Vertragszahnarzt tätig sein. Dadurch übernimmt er eine Doppelrolle: Einerseits ist er in die direkte Patientenversorgung eingebunden. Andererseits fungiert er als zentrales Bindeglied zwischen MVZ und vertragszahnärztlicher Versorgung. Zwar obliegt dem MVZ die volle Verantwortung für die korrekte Organisation der Behandlungen und für die Leistungsabrechnung. Allerdings kann das MVZ als Einrichtung nicht selbst an der ver-

tragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen und ist nicht selbst Träger von entsprechenden Rechten und Pflichten. Juristisch muss die Verantwortung daher an anderer Stelle verortet werden, nämlich in der Person des zahnärztlichen Leiters – mit weitreichenden Konsequenzen für dessen Pflichten und Haftungsrisiken.

## Verantwortung birgt Risiko

Die Position des zahnärztlichen Leiters geht mit einem hohen Maß an Verantwortung einher. Zugleich bestehen auch erhebliche Haftungsrisiken.

## • Gesamtverantwortung

Der zahnärztliche Leiter trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Er ist deren Ansprechpartner und verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der vertragszahnärztlichen Versorgung im MVZ. Das bedeutet, er muss dafür Sorge tragen, dass sowohl das MVZ als auch alle dort tätigen Zahnärzte sämtlichen vertragszahnärztlichen Pflichten nachkommen und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere hat der zahnärztliche Leiter sicherzustellen, dass sämtliche Leistun-

gen korrekt und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erbracht und abgerechnet werden.

#### • **Disziplinarische Haftung**

Anknüpfend an diese Gesamtverantwortung unterliegt der zahnärztliche Leiter der umfassenden Disziplinalgewalt der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Diese kann ihn für vertragszahnärztliche Pflichtverletzungen des MVZ zur Rechenschaft ziehen. Dies betrifft unter anderem auch Verstöße gegen die Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung. Als Gesamtverantwortlicher gilt dies selbst dann, wenn die fehlerhaften Abrechnungen nicht in einem direkten Zusammenhang zu den eigenen Behandlungen stehen. Ein Beispiel: Gegen einen ärztlichen Leiter wurde eine Geldbuße in Höhe von 8.000 Euro verhängt, weil es bei der Abrechnung des MVZ zu einem Verstoß gegen die Pflicht zur peinlich genauen Leistungsabrechnung gekommen ist (vgl. auch SG München, Gerichtsbescheid v. 21.01.2021 – S 38 KA 165/19).

#### • **Verantwortung für Betriebsabläufe**

Dem zahnärztlichen Leiter obliegt die Verantwortung für die Steuerung der zahnärztlichen Betriebsabläufe. Er hat sicherzustellen, dass die im MVZ tätigen Zahnärzte in ihrer zahnärztlichen Tätigkeit nicht den Weisungen von fachfremden Personen unterliegen. Der zahnärztliche Leiter hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die im MVZ angestellten Zahnärzte unabhängig arbeiten können und ausreichend Freiräume und Entscheidungsspielräume in Bezug auf ihre zahnmedizinischen Leistungen haben. Insbesondere dürfen Behandlungen nicht von wirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Sämtliche Zahnärzte müssen also frei entscheiden können – ohne Druck von Geschäftsführern oder Investoren.

#### • **Haftungsrisiko gegenüber dem Arbeitgeber**

Ferner kann der zahnärztliche Leiter von seinem Arbeitgeber für eine schuldhaft verletzende Pflichtverletzung seiner aus dem Arbeitsverhältnis resultieren-

den Pflichten in Anspruch genommen werden. Wie bei jedem Arbeitnehmer gilt: Werden arbeitsvertragliche Pflichten schuldhaft verletzt und dadurch ein Schaden des Arbeitgebers verursacht, kommt unter Umständen eine persönliche Haftung in Betracht.

Beim zahnärztlichen Leiter ist die Abrechnung ein besonders sensibles Feld. Das Bundessozialgericht (BSG) hat zwar klargestellt, dass der Vergütungsanspruch und das Thema Vergütung im Allgemeinen dem Träger des MVZ zuzuordnen sind. Da die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen aber in den Zuständigkeitsbereich des zahnärztlichen Leiters fällt, ist es jedoch denkbar, dass der Träger eines MVZ diesen bei Abrechnungsfehlern und daraus resultierenden Schäden in Regress nimmt.

Denkbar wäre dies etwa bei einer nicht verlängerten Genehmigung eines Vorbereitungsassistenten. Zwar ist der Träger des MVZ formell Antragsteller für die Genehmigung. Jedoch obliegt es dem zahnärztlichen Leiter, die Einhaltung sämtlicher vertragszahnärztlicher Pflichten sowie Gesetzeskonformität der Leistungen sicherzustellen. Werden GKV-Leistungen abgerechnet, die von einem nicht (mehr) genehmigten Vorbereitungsassistenten erbracht wurden, handelt es sich um nicht abrechnungsfähige Leistungen. Diese können nicht vergütet werden, was zu einem Schaden beim Träger des MVZ führen kann. Sofern der Träger des MVZ nachweisen kann, dass der zahnärztliche Leiter seine Pflichten schuldhaft verletzt hat – etwa, weil er über die ausstehende Verlängerung informiert war, den Vorbereitungsassistenten aber trotzdem tätig werden ließ und entsprechende Leistungsabrechnungen vornahm – kann ein Schadensersatzanspruch bestehen.

Zum Schutz des Arbeitnehmers greift in solchen Fällen das Prinzip der beschränkten Arbeitnehmerhaftung. Dieses differenziert nach dem Grad des Verschuldens: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit haften Arbeitgeber und Arbeitnehmer anteilig. Bei

grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Arbeitnehmer vollumfänglich.

#### **Fazit**

Die Tätigkeit als zahnärztlicher Leiter eines MVZ geht also weit über die klassische zahnärztliche Tätigkeit hinaus. Sie ist mit erheblicher Verantwortung und entsprechenden Haftungsrisiken verbunden. Neben fachlicher Kompetenz sind insbesondere Führungskompetenz, organisatorisches Geschick und ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Neben dem erforderlichen Know-how ist es von höchster Relevanz, dass der zahnärztliche Leiter auch die Möglichkeit hat, sich umfassend in die Betriebsabläufe einzubringen, um seiner Position gerecht werden zu können. Dieser Aspekt sollte bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages besondere Beachtung finden. Es ist entscheidend, dass dieser dem zahnärztlichen Leiter ausreichend Befugnisse in den relevanten Geschäftsbereichen einräumt. Darüber hinaus sollte der zahnärztliche Leiter stets sicherstellen, dass er über einen ausreichenden Einblick in die jeweiligen Geschäftsbereiche verfügt, um seinen Pflichten gerecht werden zu können.

Zahnärzte, die sich für die Position des zahnärztlichen Leiters interessieren, sollten sich bewusst sein, dass diese Position weit mehr als eine Berufsbezeichnung oder eine Beförderung darstellt. Diese Position erweitert den Verantwortungs- und Pflichtenkreis eines angestellten Zahnarztes erheblich. Angesichts dessen ist es unerlässlich, arbeitsvertragliche Bestimmungen sorgfältig zu prüfen und sich der Tragweite seiner Verantwortung und hiermit einhergehenden Pflichten stets bewusst zu sein.

Dr. Lina Reichmuth  
Assessorin (Ass.iur.)  
GB Rechtsangelegenheiten  
und Gerichtsverfahren (RG)